

# Philosophical Foundations of International Criminal Law

## Konferenz zu philosophischen Grundlagen des internationalen Strafrechts

Von Wiss. Mitarbeiterin **Ophelia Lindemann**, Frankfurt a.M.

Am 24. und 25.3.2017 fand im Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität Frankfurt am Main die internationale Konferenz „Philosophical Foundations of International Criminal Law“ statt. Mit Blick auch auf konkrete Beispiele internationaler Strafgerichtsbarkeit diskutierten die Teilnehmer die philosophischen Grundlagen des internationalen Strafrechts – dies zum einen bezugnehmend auf die Strafrechtstheorie und zum anderen auf die politische Theorie.

Die Konferenz nahm Legitimationen von internationalem Strafrecht und Übergangsjustiz („Transitional Justice“) in den Blick, wobei der Anspruch erhoben wurde, deskriptiv-analytische Fragen („Wie wird und wurde der Sinn und Zweck internationalen Strafrechts bestimmt?“) zusammenzuführen mit normativen Fragen („Wie kann und sollte eine internationale Strafrechtsordnung gerechtfertigt werden?“). Eröffnet wurde so ein Diskussionsraum, der transparent machte, dass die Suche nach der einen umfassenden Legitimation eines internationalen Strafrechtssystems aufzulösen ist zugunsten des Erfassens von Dynamiken der Veränderung, in denen vermeintlich stabile Rechtfertigungsmuster immer wieder sowohl von faktischen Machtkonstellationen unterlaufen als auch von einer, die Versprechen tradierter Legitimationen beim Wort nehmenden Kritik herausgefordert werden.<sup>1</sup>

Einen solchen Ansatz explizit machte *Frédéric Mégret* (Montreal) in der fünften Sektion „An International Ius Puniendi or a Joint Exercise of Delegated State Powers?“. *Mégret* schlug vor, die Debatte zu historisieren: Er skizzierte eine bei den Nürnberger Prozessen beginnende Geschichte der Doktrinen, die genutzt wurden, um eine internationale Jurisdiktion zu rechtfertigen und stellte fest, dass es keineswegs die eine, übergreifende Theorie gibt, sondern dass vielmehr jede Generation ihre eigene, die internationale Gerichtsbarkeit legitimierende Diskussion hatte. So unterschied er ein Paradigma der Kooperation, bei dem die Alliierten in Nürnberg bestimmte erwartete Frustrationen, die es bedeutet hätte, wenn die Prozesse von einem der Staaten (und den anderen eben nicht) geführt worden wären, durch Zusammenarbeit zu vermeiden suchten; ein Paradigma des Universalismus, das internationale Strafgerichte als Verkörperung Staaten transzendierender Werte fasst und das Tribunale im Namen der Menschheit sprechen lässt und ein korrektives Paradigma, das internationale Strafgerichte in einer Art Garantiefunktion sieht, die insbesondere dann greift, wenn die Verfolgung gravierender Taten durch einzelne Staaten versagt.

<sup>1</sup> Zu normativen Ordnungen als Rechtfertigungsordnungen vgl. *Forst/Günther*, Normative Orders Working Paper 01/2010, abrufbar unter [http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2010/8073/pdf/ForstGuentherDie\\_Herausbildung\\_normativer\\_Ordnungen\\_Zur\\_Idee\\_eines\\_interdisziplinaren\\_Forschungsprogramms.pdf](http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2010/8073/pdf/ForstGuentherDie_Herausbildung_normativer_Ordnungen_Zur_Idee_eines_interdisziplinaren_Forschungsprogramms.pdf) (3.11.2017).

Transitional Justice, die konkrete Ausgestaltung einer rechtsförmigen Verarbeitung eines tatsächlichen Konfliktgeschehens – weniger also Legitimationen als historisch geronnene Institutionen – wurde am Beispiel der Bemühungen um den Friedensprozess in Kolumbien thematisch. Mit dem Vortrag „Present application of International Criminal Law in Colombia“ von *Jorge Perdomo* schloss der erste Tag und ein Referat *Eduardo Montealegres* eröffnete den zweiten Tag der Konferenz. Mit diesen beiden Sprechern konnten Praktiker gewonnen werden, die an zentraler Position die juristische Bewältigung des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien vorangetrieben haben: *Eduardo Montealegre* war von 2012 bis 2016 Oberster Staatsanwalt Kolumbiens, *Jorge Perdomo* war zur selben Zeit sein Vize und fungierte dann von März bis August 2016 seinerseits als Oberster Staatsanwalt. *Montealegre* zeichnete sich verantwortlich, eine Strategie zur Ahndung der gravierenden Taten, die während des kolumbianischen Bürgerkriegs begangen wurden, zu entwickeln. Beide Referenten erörterten das System der gerichtlichen Verfolgung der von den Paramilitärs begangenen Straftaten; dabei legte *Jorge Perdomo* seinen Schwerpunkt auf die Darstellung der Sondergerichtsbarkeit (z.B. das Konzept der Priorisierung schwerer Straftaten und das System der Alternativstrafen), während *Eduardo Montealegre* auf die grundlegenden Strukturen abstellte, die benutzt wurden, um die massiven Menschenrechtsverletzungen einer strafrechtlichen Aufarbeitung zuzuführen (z.B. Fragen der Zurechnung).

In durchaus produktiver Spannung zu der skizzierten empirisch-historischen Herangehensweise an die Fragestellung stand die Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlichen Strafzwecktheorien und deren Leistungsfähigkeit für das internationale Strafrecht. *Andreas von Hirsch* (Frankfurt am Main) warf in der ersten Sektion „Penal Aims and Justification for Existence of International Criminal Law“ die grundlegende Frage auf, ob überhaupt valide normative Gründe existieren, ein internationales Strafrecht zu begründen. Diese Frage bejahend suchte er eine Theorie des Tadels, in der Strafe verstanden wird über ihre das Fehlverhalten missbilligende, tadelnde Funktion, in Bezug auf das internationale Strafrecht weiterzuentwickeln. *Kurt Seelmann* (Basel) fokusierte den Diskurs auf Strafzwecke und Straflgitimation im internationalen Strafrecht und skizzierte dabei die Limitationen tradierter, auf den Nationalstaat hin entwickelter Strafzwecktheorien im internationalen Kontext. Mit ähnlicher Stoßrichtung problematisierte *Ulfrid Neumann* in der dritten Sektion „International Criminal Law and Norm-Stabilisation“ die Applikation von Theorien der Normstabilisierung für das Völkerstrafrecht. Diese Theorien sehen Strafe aufgrund ihrer vermuteten normstabilisierenden Wirkung als legitimiert an, haben aber das Problem, dass sie einen gesellschaftlichen Konsens über die durch eine Tat verletzten Normen voraussetzen – eine Bedingung, die mangels des einen weltweiten Sozialraums, der normativ zu integrieren wäre, für das Völkerstrafrecht als unerfüllbar erscheint.

Straftheorien können gefasst werden als Argumentationen, über die der Zweck von Strafe bestimmt und eine, hier: die internationale Strafrechtsordnung normativ gerechtfertigt wird. Die in den Referaten von *von Hirsch*, *Seelmann* und *Neumann* diskutierten Strafzwecktheorien und die innerhalb der Theorien artikulierten Legitimationen wurden im Verlauf der Konferenz mit großen In-Frage-Stellungen konfrontiert. Dies erfolgte zunächst aus zwei Richtungen: Zum einen kann die angenommene Legitimität eines internationalen Strafrechts wahrgenommen werden als Drohung für andere geronnene Ordnungen, konkret: für eine (national-)staatliche Souveränität. Zum anderen können die für ein Völkerstrafrecht gegebenen Legitimationen auch als Versprechen verstanden werden, deren Enttäuschung als Kritik auf die gegebenen Rechtfertigungen zurückschlägt, konkret widerspricht die Selektivität des internationalen Strafrechts, die Tatsache, dass Staaten sich gezielt und auch explizit der Völkerstrafgerichtsbarkeit verweigern, dem Universalitätsanspruch, aber auch Ansprüchen von Gleichheit und Gerechtigkeit. Ebenso erscheint das große Versprechen von Frieden als unerfüllt und letztlich auch als (über das Strafrecht) unerfüllbar.

Die Friktionslinien zwischen den straftheoretischen Rechtfertigungen und anderer als legitim anerkannter Ordnungen standen im Fokus der sechsten Sektion „Legitimacy of International Criminal Law vis-à-vis State Sovereignty“. *Matt Matravers* (York) fragte hier, ob nicht das Konzept staatlicher Souveränität im Widerspruch zur Legitimität internationaler Strafgerichtsbarkeit steht. Er argumentierte, dass sich die Legitimität eines internationalen Strafrechts letztlich auf einer anderen Ebene ergibt, nämlich auf der, dass bei Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Namen der Menschheit eine Antwort auf das begangene moralische Unrecht gegeben werden muss und dass so im Ergebnis die Frage der Vereinbarkeit mit nationalstaatlicher Souveränität übersprungen wird.

Die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag wird oft in einen Kontext der Befriedung kriegerischer Konflikte gestellt. Das Versprechen, dass durch eine internationale Strafverfolgung Frieden geschaffen werden könne, dass sich mithin hieraus ein Strafzweck ergebe, bezweifelte *Florian Jeßberger* (Hamburg) in der vierten Sektion „International Criminal Law and its Effect on Peacemaking“. Da über die internationale Strafverfolgung – im Gegensatz etwa zu den Nürnberger Prozessen – in laufende Konflikte eingegriffen werde, werde dieses Ziel in der Regel verfehlt, so dass hieraus auch keine rechtfertigende Legitimation für ein internationales Strafrecht abgeleitet werden könne. Überall für alle gleich – auch der Universalitätsanspruch bleibt ein unerfülltes Versprechen eines internationalen Strafrechts. In diesem Sinne problematisierte *Antje du Bois-Pédain* (Cambridge) die Selektivität der Durchsetzung internationalen Strafrechts (siebte Sektion der Konferenz: „The Ideal of Genuine Universality and the Selectiveness in Application of International Criminal Law“).

Ein kurzes Zwischenresümee ergäbe so für die Frage der Legitimation eines internationalen Strafrechts ein recht ernüchterndes Bild: Nicht nur werden normative Rechtfertigungsansprüche einer internationalen Strafgerichtsbarkeit

nicht eingelöst. Auch können – siehe oben – über die Applikation tradierter Strafzwecktheorien auf die internationale Ebene offenbar nicht ohne weiteres Legitimationsressourcen mobilisiert werden. Gleichwohl wurden auf der Frankfurter Konferenz Vorschläge diskutiert, aus welchen Perspektiven solche Ressourcen möglicherweise zu eröffnen wären. So hielt der Kommentator *Cornelius Prittwitz* (Frankfurt) die Frage nach der Möglichkeit eines humaneren Umgangs der Menschen untereinander hoch. Im Anschluss an *Winfried Hassemer* machte er eine in den strafprozessualen Normen zu verortende positiv generalpräventive Legitimation des Völkerstrafrechts stark: In Strafprozessen finde eine exemplarische Vorführung eines humaneren und rationaleren Umgangs mit Konflikten statt.

In diesem Sinne können auch zwei Konferenzbeiträge verstanden werden, die eine Stärkung von Positionen, die in Situationen gewalthafter Konfliktregulierung besonders gefährdet sind, im Blick hatten: zum einen die Position der Opfer und zum anderen Positionen von Kritik und Widerstand gegen die Menschenrechte verletzende (nationale) Gesetzgebungen. Ausgangspunkt beider Referate der zweiten Sektion der Konferenz „Victim-Related Expressivism“ war eine expressive, d.h. das Bestrafungsverfahren als kommunikativen Akt verstehende Theorie der Strafe. Im Widerspruch zu herkömmlichen Strafzwecktheorien votierte *Tatjana Hörnle* (Berlin) dafür, die Position des Verbrechensopfers in Strafzwecktheorien und Überlegungen zur Legitimation von Strafe und auch eines internationalen Strafrechts einzustellen. Sie argumentierte für ein Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters und schlug dabei eine intersubjektive, auf der Täter-Opfer-Dyade beruhende Begründung der Strafe vor. *Klaus Günther* (Frankfurt) verortete die kommunikative Funktion eines internationalen Strafrechts nicht nur in Bezug auf Täter und Opfer, sondern stellte auch und gerade auf die Zivilgesellschaft ab. Gefragt sei eine kritisch reflexive Haltung der Bürger in Bezug auf das Verhältnis ihres nationalen Rechts zu den Menschenrechten. Die kommunikative Funktion eines internationalen Strafrechts komme insbesondere im Konfliktfall, also dann, wenn nationales Recht Menschenrechte verletzt und Widerstand gefragt ist, zum Tragen: Es bestätige zum einen das Vertrauen in die Gültigkeit der Menschenrechte und die legitime Erwartung, dass die Menschenrechte gewahrt bleiben und weise zum anderen Narrative, die Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen und die die Legitimität von den Menschenrechten widersprechenden Ordnungen behaupten, öffentlich zurück.

Die Konferenz „Philosophical Foundations of International Criminal Law“ spannte einen großen Bogen von normativen und deskriptiv-historischen Fragen des internationalen Strafrechts: von der Analyse eines konkreten Beispiels der Transitional Justice und einer Geschichte der Rechtfertigungsnarrative internationaler Strafgerichtshöfe über die kritische Überprüfung tradierter Legitimationen, dies sowohl im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Theorien im internationalen Kontext als auch hinsichtlich der faktischen Einlösung der erhobenen Rechtfertigungsansprüche, bis hin zur doch zu stellenden Frage, an welchen Versprechen wider alle Einwände gleichwohl festzuhalten sei. Außer den Referentin-

nen und Referenten trugen die Kommentare von *John Tasioulas* (London) und *Jakob Holtermann* (Kopenhagen), *Elisa Hoven* (Köln), *Frank Meyer* (Zürich), *Claus Kreß* (Köln), *Christoph Burchard* (Frankfurt), *Katrin Gierhake* (Regensburg) und *Andreas Werkmeister* (München) sowie *Paul Roberts* (Nottingham) und *Christos Mylonopoulos* (Athen) zu den angeregten Debatten bei.

Die Konferenz ist aus einer Kooperation der „Forschungsstelle für Strafrechtstheorie und Strafrechtsethik“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität entstanden. Sie wurde organisiert von *Klaus Günther* (Professor für Rechtslehre, Strafrecht und Strafprozessrecht an der Goethe-Universität sowie Co-Sprecher des Exzellenzclusters), *Andreas von Hirsch* (Direktor der Forschungsstelle für Strafrechtstheorie und Strafrechtsethik an der Goethe-Universität), *Claus Kreß* (Professor für deutsches und internationales Strafrecht der Universität zu Köln) und *Ulfrid Neumann* (Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Goethe-Universität). Die von den Teilnehmern angestellten Überlegungen zu philosophischen Grundlagen eines internationalen Strafrechts sollen in einem Sammelband der Schriftenreihe der „Forschungsstelle für Strafrechtstheorie und Strafrechtsethik“ veröffentlicht werden.